

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| Hochschule   | <b>Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung</b> |  |  |
| Ggf. Standort  | <b>Münster</b>  |  |  |
| Studiengang  | <b>Verwaltungsinformatikdienst des Bundes</b>           |  |  |
| Abschlussbezeichnung   | <b>Bachelor of Science (B.Sc.)</b>                      |  |  |
| Studienform  | Präsenz   | <input checked="" type="checkbox"/>              | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |
|  | Vollzeit  | <input checked="" type="checkbox"/>              | Intensiv <input type="checkbox"/>              |
|  | Teilzeit  | <input type="checkbox"/>                         | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |
|  | Dual  | <input checked="" type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungs-<br>begleitend                 | <input type="checkbox"/>                         | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)  | <b>6</b>  |  |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | <b>180</b>  |  |  |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv <input type="checkbox"/>                     | weiterbildend <input type="checkbox"/>           |  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)                             | 01.03.2025  |  |  |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze)               | <b>56</b>   | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
|  | <b>56</b>   | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
|  | <b>50</b>   | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | <b>56</b>   | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen           | <b>50</b>   | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/>              |
| * Bezugszeitraum:  | 10/2012-3/2024 (aus bisherigem Diplomstudiengang)       |  |  |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |                     |
|----------------------------|---------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ACQUIN e.V.         |
| Zuständige/r Referent/in   | Svitlana Kondratova |
| Akkreditierungsbericht vom | 29.08.2024          |

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....  | <b>5</b>  |
| <b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....                        | <b>6</b>  |
| <b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                                  | <b>7</b>  |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....   | 7         |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....  | 7         |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....             | 8         |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....                                       | 8         |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....  | 8         |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....  | 9         |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....                                  | 9         |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....                       | 9         |
| 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....                               | 10        |
| <b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                      | <b>11</b> |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....                             | 11        |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....  | 11        |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....                                 | 11        |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....                  | 13        |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....                                 | 13        |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....  | 16        |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....   | 17        |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....  | 18        |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....   | 20        |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....   | 22        |
| 2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....  | 24        |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):.....                        | 27        |
| 2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..... | 27        |
| 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....  | 28        |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....  | 28        |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                        | 31        |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....                             | 33        |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....                    | 33        |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....  | 33        |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....      | 33        |
| <b>III Begutachtungsverfahren</b> .....   | <b>34</b> |
| 1 Allgemeine Hinweise .....   | 34        |
| 2 Rechtliche Grundlagen.....  | 34        |
| 3 Gutachtergremium.....   | 34        |
| <b>IV Datenblatt</b> .....  | <b>35</b> |
| 1 Daten zum Studiengang.....  | 35        |
| 2 Daten zur Akkreditierung.....   | 35        |

**V Glossar .....36**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

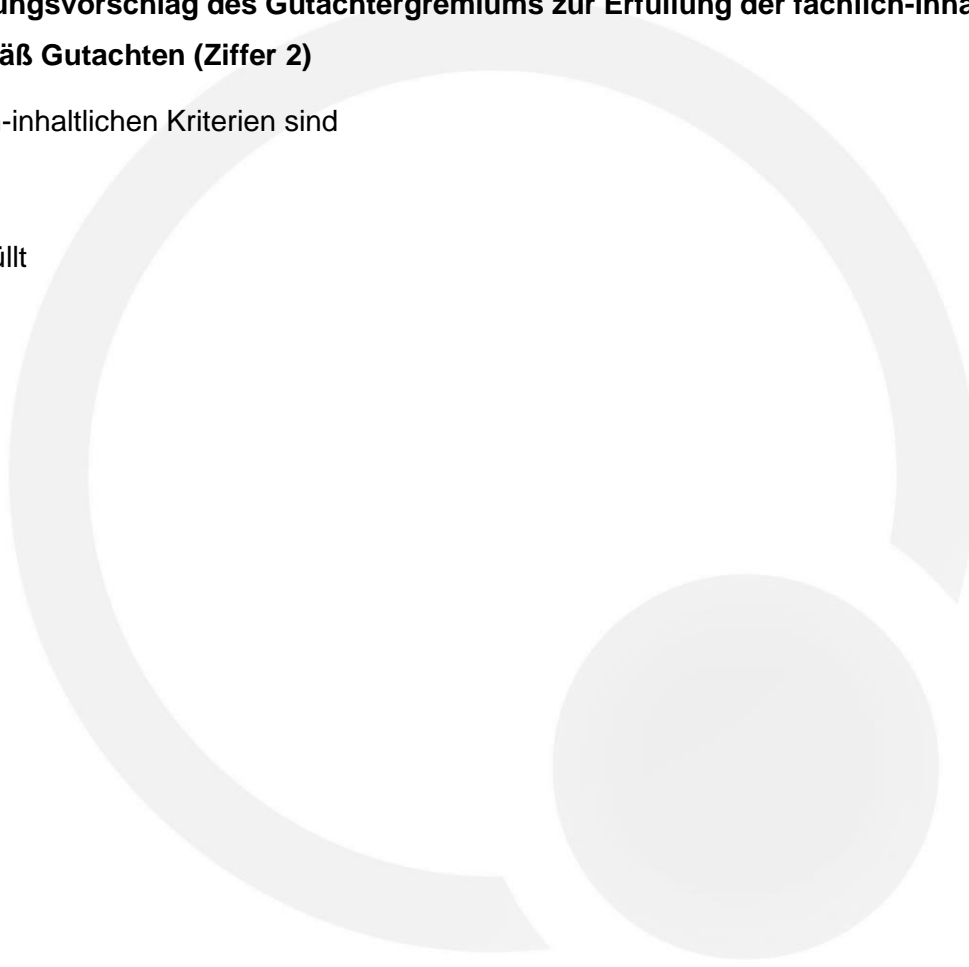
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) ist eine ressortübergreifende verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften und als solche die einzige ihrer Art auf Bundesebene. Sie ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zugeordnet.

Um den Bedarf an IT-Personal abzudecken, wurde am Fachbereich Finanzen 2012 der Diplomstudiengang „Verwaltungsinformatik“ eingerichtet, der von Studierenden aller Bundesbehörden belegt werden kann. Dieser Studiengang soll auf einen Bachelorstudiengang umgestellt werden und zum 01.03.2025 durch den Studiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) ersetzt werden.

Der Studiengang verbindet Inhalte aus den Wissenschaftsbereichen Informatik, Management und Allgemeine Verwaltungslehre und bietet profilspezifische Vertiefungsrichtungen an. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, behördliche Prozesse im Rahmen der Digitalisierung fachlich zu konzipieren, zu begleiten und zu implementieren.

Die Inhalte werden überwiegend in Präsenzveranstaltungen vermittelt, hinzu kommt auch die Vermittlung in asynchronen digitalen Lehrformaten. Darüber hinaus werden u.a. Workshops, ein Digitalisierungscamp und regelmäßige außercurriculare BarCamps oder Gastvorträge angeboten.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die als Mitglied der Bundesverwaltung die vielfältigen IT-Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung wahrnehmen wollen, die den Behörden aller Ressorts obliegen. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erlangen die Absolvent:innen den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) sowie die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang Verwaltungsinformatikdienst des Bundes ist ein bedarfsgerecht konzipiertes Studienangebot mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. Das interdisziplinäre Studium vermittelt die für die Bundesverwaltung erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Informatik, Verwaltungsmanagement und Allgemeine Verwaltungslehre.

Besonders positiv zu bewerten ist die Möglichkeit, das erworbene Wissen interessengeleitet durch Wahlpflichtmodule zu vertiefen sowie persönliche und soziale Kompetenzen in den Modulen zur Verwaltungspsychologie aufzubauen.

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs ist insgesamt solide aufgestellt, um den Anforderungen der Studierenden gerecht zu werden und ihre Ausbildung in Verwaltungsinformatik effektiv zu unterstützen.

Die technische Ausstattung der Seminarräume sowie die persönliche technische Ausstattung der Studierenden sind auf einem angemessenen bis hohen Niveau. Die Seminarräume sind optimal für die Gruppengröße der Lehrveranstaltungen. Das Beratungs- und Betreuungspersonal ist in rundum zufriedenstellendem Umfang vorhanden. Besonders positiv hervorzuheben ist die organisatorische Verzahnung von Hochschule und Ausbildungsbehörden, die sich in einer sehr guten Unterstützung der Studierenden in Fragen der Unterbringung, des Onboardings niederschlägt.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) ist laut § 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (GVIDVDV) (Entwurfassung vom 23.02.2024) ein dualer Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung in einer vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Fassung bis zur Aufnahme des Studienbetriebs vorgelegt wird.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 24 GVIDVDV sechs Semester. Gemäß § 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung (BLV) kann der Vorbereitungsdienst nur bei Teilzeitbeschäftigung oder Unterbrechung aus wichtigem Grund (Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit, Ableisten bestimmter Freiwilligendienste, andere zwingende Gründe) verlängert werden. Das Studium kann höchstens zweimal und insgesamt um nicht mehr als 24 Monate verlängert werden (§ 15 Abs. 3 BLV).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachzuweisen ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten (vgl. § 48 Abs. 1 GVIDVDV). Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt gemäß § 48 Abs. 3 GVIDVDV acht Wochen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Das Studium aufnehmen kann, wer hochschulrechtliche Voraussetzungen erfüllt. Diese Zugangsberechtigung ist in § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG NRW) geregelt.

Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens (vgl. § 10 Abs. 1 GVIDVDV). Im Auswahlverfahren, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, wird festgestellt, ob die Bewerber:innen über die erforderlichen kognitiven und sozialen Kompetenzen, Leistungsmotivation und Kommunikationsfähigkeit verfügen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dies ist in § 3 GVIDVDV hinterlegt. Da der Studiengang interdisziplinär Inhalte aus den Bereichen der Informatik, des Verwaltungsmanagements und der Allgemeinen Verwaltungslehre vermittelt, ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Studieninhalte werden in thematisch und zeitlich abgegrenzten Modulen vermittelt. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung der relativen Verteilung der Abschlussnoten gemäß ECTS Users' Guide ist in § 54 GVIDVDV festgelegt.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 24 Abs. 2 GVIDVDV einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Studienjahr Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Aktuelle Themen aus der digitalen Verwaltung“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (vgl. § 24 Abs. 2. GVIDVDV)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 62 GVIDVDV geregelt. Die Umsetzung der Lissabon-Konvention ist dabei gewährleistet.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 63a Abs. 7 HG NRW i. V. m. 63 GVIDVDV festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig.*

## 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

*Nicht einschlägig.*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde die Umstellung vom Diplom auf den Bachelor besprochen. Inhaltliche Aspekte und die curriculare Ausgestaltung des Studiengangs wurden diskutiert, insbesondere die Wahlprofile. Ebenso wurde die organisatorische und inhaltliche Abstimmung zwischen der Hochschule und der Ausbildungsbehörde thematisiert. Weitere Themen waren das Prüfungssystem und das Qualitätsmanagement.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Laut Diploma Supplement vermittelt das interdisziplinäre Studium die „für das Berufsfeld des Verwaltungsinformatikdienstes der Bundesverwaltung erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Informatik, Verwaltungsmanagement und Allgemeine Verwaltungslehre“.

Die Ziele des Studiengangs „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) sind in § 2 GVIDVDV definiert:

„Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsinformatikdienst der Bundesverwaltung erforderlich sind. Die Studierenden sollen zu verantwortlichem Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im nationalen und im internationalen, insbesondere europäischen, Raum.

Durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sollen die Studierenden Handlungskompetenzen erwerben, um fachliche Zusammenhänge selbstständig erkennen, wissenschaftliche Erkenntnisse praktisch anwenden und neue Anforderungen – insbesondere unter Einsatz digitaler Kompetenzen – bewältigen zu können.

Die Studierenden sollen befähigt werden, sich eigenverantwortlich und selbstständig auch digital weiterzubilden, um zukünftigen Herausforderungen in der Bundesverwaltung gerecht werden zu können. Sie sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, die Digitalisierung der öffentlichen Bundesverwaltung zu begleiten und dabei die Schnittstelle zwischen „klassischen“ Verwaltungsmitarbeiter:innen und Informatiker:innen zu bilden oder aber im Bereich der Informatik tätig sein“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele des Studiengangs sind aus den Einsatzbedarfen der Einstellungsbehörden des Bundes abgeleitet, sowie eng mit diesen abgestimmt. Die Einsatzmöglichkeiten im gehobenen Verwaltungsinformatikdienst in den Einstellungsbehörden variieren mit den drei angebotenen Ausbildungsprofilen, die laut Modulhandbuch ab dem 5. Semester durch die Studierenden in Abstimmung mit deren Einstellungsbehörde gewählt werden. Das Profil „Entwicklung und Betrieb“ ermöglicht dabei typische Einsatzmöglichkeiten als Softwareingenieur, Systemanalytiker oder Verfahrensbetreuer. Das Profil „Digitale Transformation“ ist für typische Einsatzmöglichkeiten als Power-User, Changemanager oder Projektleiter ausgerichtet. Einzig das Profil „Künstliche Intelligenz und Informationssicherheit“ ergibt kein typisches Einsatzgebiet in den Behörden, da es sich um zwei Spezialisierungen handelt, welche wenig Überschneidungen im praktischen Einsatz aufweisen. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass beide Kompetenzen durch die Einstellungsbehörden gewünscht werden, jedoch als Ergänzung in die jeweils anderen beiden Module durch den erhöhten Workload nicht möglich seien. So wurde dieses dritte Modul konzipiert. Hierbei muss festgestellt werden, dass diese Überlegung nicht von den Qualifikationszielen ausgeht. Da die Wahl des Moduls in Abstimmung zwischen jedem einzelnen Studierenden mit dessen Einstellungsbehörde erfolgt und deshalb von einem Einsatz in dieser nach erfolgreichem Studienabschluss auszugehen ist, wird empfohlen, das Profilkonzept hinsichtlich des Profils „Künstliche Intelligenz und Informationssicherheit“ zu überarbeiten. Denkbar wäre zum Beispiel, Vertiefungen für die beiden anderen Profile mit jeweils einer Spezialisierung anzubieten. Die Hochschulleitung erläuterte, dass das Modulkonzept in den kommenden Jahren im Rahmen einer geplanten Kapazitätserweiterung nochmals angepasst werden soll, wobei die Empfehlung entsprechend Berücksichtigung finden wird.

Positiv für den Aufbau von persönlichen und sozialen Kompetenzen sind die Module „Verwaltungspsychologische Grundlagen 1 und 2“ zu nennen, welche explizit auf den teamorientierten Einsatz im behördlichen Umfeld abzielen, eine sehr notwendige, überfachliche Qualifikation im späteren Einsatz. Ebenso ist im Anschluss des Bachelor-Studiums ein fortführendes Masterstudium an der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung, Standort Brühl möglich.

Die praxisnahe Ausbildung wird in diesem Studiengang durch die besonders enge Verzahnung mit den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden gefördert.

Für eine bessere Transparenz schlug das Gutachtergremium die Auflage vor, im Diploma Supplement die korrekte Bezeichnung des Studiengangs sowie das Wahlprofil mit auszuweisen. Dies wurde umgehend von der Hochschule umgesetzt, so dass nun ausreichend Transparenz hergestellt ist.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen nach Einschätzung des Gutachtergremiums dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikation und das Curriculum werden ausführlich in dem nachgereichten korrigierten Diploma Supplement und im korrigierten

Modulhandbuch abgebildet. Die Fächerkombination, deren Inhalte sowie die Qualifikation der Studierenden sind für die Erreichung der Qualifikationsziele somit grundsätzlich geeignet.

Der Studiengang Verwaltungsinformatikdienst des Bundes ist ein bedarfsgerecht konzipiertes Studienangebot mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. In den Gesprächen vor Ort konnte gut nachvollzogen werden, dass diese stringent aus der Praxis abgeleitet wurden. Das interdisziplinäre Studium vermittelt nach Einschätzung der Gutachter:innen die für die Bundesverwaltung erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Informatik, Verwaltungsmanagement und Allgemeine Verwaltungslehre. Die Qualifikation und das Curriculum werden ausführlich in dem nachgereichten korrigierten Diploma Supplement und im korrigierten Modulhandbuch abgebildet. Auch der Titel und das im 5. Semester zu belegende Wahlprofil ist im korrigierten Diploma Supplement korrekt ausgewiesen

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Profilbildung, insbesondere die Kombination „Künstliche Intelligenz und Informationssicherheit“, sollte neu strukturiert werden.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der duale Studiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) umfasst 36 Studienmonate, von denen 24 Monate der Fachtheorie und zwölf Monate der Berufspraxis zuzuordnen sind. Das Studium ist je nach Wahlprofil in 25-26 Module untergliedert. Es umfasst 23 aufeinander aufbauende Pflichtmodule. Hinzu kommen im fünften Semester drei Wahlprofile mit jeweils zwei oder drei Modulen, die den Studierenden die Möglichkeit geben, sich zu spezialisieren.

Zusätzlich zu den Modulen, in denen ECTS-Punkte durch Bestehen einer Prüfung vergeben werden, bietet der Studiengang die Module „Einführung in behördliche und wissenschaftliche Arbeitsweisen“, „Digitales Arbeiten in der Verwaltungspraxis 1&2“, „Wissenschaftliche Arbeiten“ und „Digitalisierungscamp“ an, in denen ECTS-Punkte durch Teilnahme vergeben werden.

Die beiden ersten Semester dienen dem Erwerb von Grundlagenwissen in den Fachgebieten „Informatik“, „Verwaltungsmanagement“ sowie „Allgemeine Verwaltungslehre und IT-Recht“ und dem „Digitalen Arbeiten“. Die Studierenden erwerben somit eine berufsfeldbezogene Basisqualifikation. Mit diesem Grundlagenwissen sollen die Studierenden dazu befähigt sein, in den Praxisstudien im

dritten Semester bereits grundlegend handlungsfähig zu sein und nach einer Anleitungsphase selbstständig in der Behörde arbeiten zu können.

Im dritten Semester folgt eine berufspraktische Phase, die der Festigung und der Erweiterung des fachtheoretischen Wissens durch praktische Anwendung dient. Zudem werden in diesem Semester die Kompetenzen im Bereich „Digitales Arbeiten in der Verwaltungspraxis“ ausgebaut.

Im vierten Semester nehmen die Studierenden an weiterführenden und teilweise vertiefenden Modulen teil, in denen sie lernen, mit komplexen Problemstellungen umzugehen und eigenständig Analysen durchzuführen.

Im fünften Semester wählen die Studierenden eines der drei Wahlprofile „Entwicklung und Betrieb“, „Künstliche Intelligenz und Informationssicherheit“ und „Digitale Transformation“. Diese Profile vereinen zwei oder drei Module zu den jeweiligen Themen. Den Studierenden wird mit dieser Wahl die Möglichkeit geben, insbesondere ihre fachlichen Kompetenzen entsprechend ihren späteren beruflichen Aufgaben und Rollen auszubauen. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ vertieft die spezifischen Kompetenzen zur Bearbeitung der Bachelorarbeit. Am Ende dieses Semesters beginnen die Studierenden mit der Erarbeitung der Bachelorthesis.

Im letzten Semester wird die Bachelorthesis fertiggestellt. Weiterhin wird ein Praxismodul absolviert, in dessen Verlauf die Studierenden die in den fachtheoretischen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in realen Arbeitskontexten anwenden.

Die Berufspraxis wird im Regelfall bei der Einstellungsbehörde absolviert. Möglich ist aber auch der Einsatz bei anderen Ausbildungsbehörden oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern ein dem Studiengang entsprechender Einsatz möglich ist (vgl. § 5 GVIDVDV), also eine hinreichend qualifizierte Betreuung vor Ort und das Erreichen der Qualifikationsziele gewährleistet werden können.

Neben den typischen Lehrformaten der Präsenzlehre, wie z. B. Lehrvortrag und Übungen, werden auch digitale Lehrformate angeboten, die unterstützt durch digitale Lehr-/Lernplattformen durchgeführt werden. Besonders wird im Selbstbericht auf das innovative Konzept des Moduls „Digitales Arbeiten“ hingewiesen, in dem digitale Kompetenzen und Werkzeuge des behördlichen Arbeitsalltags im Fokus stehen. Weiterhin werden zur praxisnahen Ausbildung „virtuelle Labore“ eingesetzt, die zukünftig durch physische Labore ergänzt werden. Die praktische Anwendung und interdisziplinäre Zusammenführung der spezifischen Kompetenzen werden im „Digitalisierungscamp“ gefördert.

Laut Modulhandbuch können im Bachelorstudiengang folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz kommen: Lehrvortrag, interaktives Lehr- und Lerngespräch, Begleitung/Anleitung/Feedback durch ausbildende Person, Gast-/Praxisvortrag, moderierte Diskussion/Diskurs, Übungen, Case-Studies, Gruppenarbeit (Kleingruppenarbeit oder Partnerarbeit), Medien-/Internetrecherche und Auswertung/Analyse, angeleitetes Selbststudium, Selbststudium, Team-Teaching, Programmierpraxis/Systementwicklung, Simulation.

Die aus den Evaluationen und dem Feedback der Studierenden des im derzeit durchgeführten Diplomstudiengangs gewonnenen Informationen wurden bei der Konzeption des Bachelorstudiengangs berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das in drei Säulen – Informatik/Verwaltungsmanagement und Digitale Verwaltung/Allgemeine Verwaltungslehre und IT-Recht – gegliederte Curriculum ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut. Die Studiengangbezeichnung „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ und das in diesem Studiengang vermittelte Wissen und die Kompetenzen mit entsprechenden ECTS-Punkten sind dem Abschluss Bachelor of Science angemessen.

Der Studiengang umfasst in angemessener Weise verschiedene Lehr- sowie Lernformate und ermöglicht es den Studierenden, durch Wahlpflichtfächer ihr erworbenes Wissen interessengeleitet zu vertiefen und ihr Profil zu schärfen. Besonders positiv zu bewerten ist das Modul „Verwaltungspsychologische Grundlagen“, das ein besonders großes Potential für eine gewinnbringende Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und Absolvent:innen bietet.

Das Gutachtergremium ist von der Ausführlichkeit des Modulhandbuchs sehr beeindruckt, sah jedoch Optimierungsbedarf. Die Hochschule hat die Verbesserungsvorschläge der Gutachtergruppe aufgegriffen und umgehend umgesetzt. So werden nach der Überarbeitung Module, die sich über zwei Semester erstrecken („Bachelorarbeit“ und „Grundlagen der Verwaltungspsychologie“), als ein Modul dargestellt. Einige Module wurden auch hinsichtlich ihrer Größe so angepasst, dass mit Ausnahme der Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Aktuelle Themen der digitalen Verwaltung“ kein Modul weniger als 5 ECTS-Punkte umfasst. Die Hochschule ist auch der Empfehlung des Gutachtergremiums nachgekommen, das wissenschaftliche Arbeiten früher im Studium zu vermitteln, so dass die Studierenden diese Kompetenzen im weiteren Studienverlauf in verschiedenen Modulen anwenden können. Die Module „Digitales Arbeiten 1 bis 4“, deren Inhalte von der Gutachtergruppe moniert wurden, wurden komplett überarbeitet. Die daraus entstandenen Module „Digitales Arbeiten in der Verwaltungspraxis 1 und 2“ entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums weiterhin inhaltlich nicht vollständig dem Bachelorniveau und sollten überdacht werden. Die Studierenden lernen viel "kennen", aber nicht die zugrunde liegenden Konzepte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Inhalte der Module „Digitales Arbeiten in der Verwaltungspraxis 1 und 2“ sollten weiterhin überdacht werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Mobilität spielt für die Studierenden im Studiengang nur eine untergeordnete Rolle, da sich die Studierenden zum Erwerb ihrer Laufbahnbefähigung im Regelfall in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden, sofern sie nicht bereits aufgrund bisheriger Tätigkeit bei einer Bundesbehörde auf Lebenszeit verbeamtet sind.

Die sehr spezifisch auf die Tätigkeiten in der Bundesverwaltung zugeschnittenen Studieninhalte und ihre Interdisziplinarität finden an anderen Hochschulen (national wie international) keine Entsprechung. Daher ist der Wechsel von oder zu einem Studiengang einer anderen Hochschule oder eines anderen Fachbereichs der HS Bund zwar theoretisch möglich, wird aber laut Selbstbericht nicht nachgefragt. Gleiches gilt für semesterweise Studien- oder Praxisaufenthalte außerhalb des Fachbereichs Finanzen und Bundesverwaltung. Ein Wechsel innerhalb der Bundesverwaltung ist in den Praxismodulen möglich, da Einstellungs- und Ausbildungsbehörden nicht identisch sein müssen. Damit wird zugleich die Durchführung eines Auslandssemesters ermöglicht.

Studierenden aus anderen Studiengängen, insbesondere solchen der HS Bund, können Studienleistungen angerechnet werden, insbesondere in den Grundlagenfächern.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obwohl Mobilität für die Studierenden im Studiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist die Möglichkeit der studentischen Mobilität ausreichend durchdacht und wird im Rahmen der gegebenen Strukturen sinnvoll ermöglicht. Dies zeigt sich insbesondere bei der Unterstützung durch die Hochschulverwaltung. Studierende werden durch gezielte Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungsgespräche auf mögliche Mobilitätsprogramme vorbereitet.

Trotz der bereits bestehenden Ansätze gibt es Potenzial für einen weiteren Ausbau der Mobilitätsmöglichkeiten. Dazu könnten beispielsweise die Partnerschaften mit internationalen Hochschulen intensiviert und die Zahl der Partnerinstitutionen erweitert werden. Eine stärkere Fokussierung auf Austauschprogramme und die Einführung zusätzlicher Mobilitätsfenster könnten den Studierenden weitere Optionen eröffnen. Die Bedarfe der dualen Partner sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Derzeit sind keine spezifischen Mobilitätsfenster im Studiengang vorgesehen. Dies stellt eine Herausforderung dar, da die Integration eines Auslandssemesters in den Studienverlauf dadurch erschwert wird. Zusätzlich sorgt die heterogene Verteilung der ECTS-Punkte je Modul für eine erschwerte Passung von Modulen an Partnerhochschulen. Die Einführung festgelegter



Mobilitätsfenster könnte hier Abhilfe schaffen und den Studierenden eine strukturierte Möglichkeit bieten, internationale Erfahrungen zu sammeln, ohne den Studienverlauf erheblich zu verlängern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Für die Lehre am Fachbereich Finanzen werden vorrangig Professor:innen, darüber hinaus Beamt:innen der Besoldungsgruppen A sowie – in begrenztem Umfang – Tarifbeschäftigte und Lehrbeauftragte eingesetzt. Für den laufenden Diplomstudiengang „Gehobener Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ sind (Stand März 2024) 18 Planstellen (höherer Dienst) und 2 Planstellen (gehobener Dienst) für hauptamtlich Lehrende vorgesehen. Diese Lehrenden werden zukünftig im Bachelorstudiengang eingesetzt. Unter ihnen befinden sich neun Lehrende als Professor:innen in der W Besoldung. Die übrigen verbeamteten Lehrenden gehören der A-Besoldung an. Zusätzlich werden fünf weitere Stellen in der W-Besoldung zur Vervollständigung des Lehrkörpers bis spätestens Anfang 2025 ausgeschrieben.

In sehr seltenen Fällen werden auch Honorarlehrkräfte eingesetzt, um kurzfristige Ausfälle von Lehrkräften (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit) zu kompensieren oder Spezialwissen zu vermitteln.

Hauptamtlich Lehrende am FB Finanzen erfüllen ein jährliches Deputat gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Lehrverpflichtung am FB Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (VwV LVerpfl-FBFIN). Die Lehrenden – Professor:innen ebenso wie Beamt:innen der Besoldungsgruppe A – haben ein Jahreslehrverpflichtung von je 792 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zu erbringen. Bestimmte Faktoren (Teilzeitbeschäftigung, Schwerbehinderung, Krankheiten) verringern das Jahresdeputat. Als Deputatsstunden abgerechnet werden sowohl die tatsächlich erbrachten Vorlesungsstunden als auch bestimmte lehrimmanente Leistungen wie die Erstellung und Abnahme von Prüfungen sowie die Betreuung von Bachelorarbeiten.

Lehrende am Fachbereich Finanzen haben die Möglichkeit, sich im Beruf weiter zu qualifizieren und an bedarfsausgerichteten methodisch-didaktischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Koordination der Personalentwicklung liegt in der Zuständigkeit der Studienbereichsleitungen. Alle Lehrenden nehmen in ihrer Anfangszeit parallel zum eigenen Vorlesungsbetrieb an der hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltung „Grundlagen Didaktik/ Methodik“ teil. Darüber hinaus steht den Lehrenden ein breites hochschuldidaktisches Fortbildungsprogramm an bedarfsausgerichteten Themen zu Pädagogik, Didaktik, E-Learning als auch IT-Schulungen, Schulungen hinsichtlich des

Lern-Management-Systems ILIAS, Präsentieren und Visualisieren oder Prüfen und Bewerten zur Verfügung.

Zur Förderung der anwendungsorientierten Lehre und Forschung wird allen neuen Lehrenden die Möglichkeit eingeräumt, durch Praxisaufenthalte behördliche Problemstellungen kennenzulernen.

Die Lehrenden können sich im Verlauf ihrer Tätigkeit fachlich durch Forschung weiterentwickeln. Grundlage hierfür ist das Forschungskonzept des Fachbereiches Finanzen. Zudem nehmen die Lehrenden an Fachtagungen und wissenschaftlichen Konferenzen teil.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Das Lehrpersonal (und die Lehrbeauftragten) kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Der Onboarding-Prozess und die zu Beginn vorgesehene hochschuldidaktische Weiterbildung stellen sicher, dass die Lehrenden die Lehrinhalte fachlich und didaktisch qualifiziert vermitteln können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Arbeitsbereich Ausbildungsorganisation sind drei Mitarbeiter ausschließlich mit der Verwaltung des Studiengangs - der Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Teilnehmerverwaltung - beschäftigt. Daneben wird für Einzelaufgaben auf das ebenfalls für den Fachbereich Finanzen tätige Personal des parallelen Zoll-Studiengangs zurückgegriffen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Arbeitsgebiete der allgemeinen Lehrverwaltung in die Organisation des Studiengangs eingebunden, wie zum Beispiel der IT Service, die Haus- und Mediendienste, die Schreibkanzlei oder die Fachstelle zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung in der Zollverwaltung.

Es stehen acht Lehrsäle mit jeweils 28 Arbeitsplätzen für die Kursgruppen zur Verfügung. Für Großvorlesungen wird auf den Audimax mit 200 Plätzen zugegriffen. Im Bedarfsfall dienen auch zwei weitere Räume (ca. 100 bzw. 200 Plätze) als Lehrsäle. Die erforderliche Technik ist dort ebenfalls vorhanden. Darüber hinaus verfügt die Liegenschaft über kleinere Gruppenarbeitsräume, die während der Kursgruppenvorlesungen genutzt werden können, um einen Kurs in mehrere Kleingruppen aufzuteilen.

Alle Lehrsäle mit bis zu 28 Plätzen verfügen über einen Beamer (mit AppleTV) und ein interaktives, touch-sensitives Display. Zudem stehen mobile digitale FlipCharts zur Verfügung. Die Präsentation kann unter anderem über ein aktives Grafik-Tablet vom Lehrendenpult gesteuert werden. Über dieses Grafik Tablet ist es möglich, während der Vorlesung in den präsentierten Unterlagen Skizzen und Notizen zu ergänzen oder Hervorhebungen (unterstreichen, einkreisen etc.) vorzunehmen.

Alle Lehrsäle können sowohl mit einem Funkmikrofon als auch mit einer Kamera ausgestattet werden, um im Bedarfsfall hybride Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

Für besondere Szenarien (Gruppenarbeiten, Podcasts, Online-Interviews mit externen Expert:innen) stellt der Medienservice zusätzliches Equipment wie Foto- und Videokameras, Audiorecorder sowie Mischpulte mit mehreren Kanälen zur Verfügung. Für die Produktion professioneller Lehrvideos steht dem Fachbereich Finanzen ein Studio mit professioneller digitaler Aufnahme- und Schnitttechnik zur Verfügung.

Sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden wird ein Notebook sowie ein iPad inklusive Apple Pencil zur Verfügung gestellt. Die Liegenschaft verfügt flächendeckend über WLAN mit entsprechender Bandbreite.

Am Fachbereich Finanzen befindet sich eine werktäglich geöffnete Bibliothek mit 70 Präsenzarbeitsplätzen, Internetzugang sowie Kopier- und Scanmöglichkeiten. Der Buch- und Zeitschriftenbestand umfasst 90.000 Bände, 400 laufende Zeitschriftenabonnements und 350 Abonnements von Loseblattwerken. Vorlesungsbegleitende Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Studierenden während der gesamten Studiendauer kostenlosen Zugriff auf elektronische Medien, insbesondere Fachdatenbanken (juris, beck online, Springer Link). Werke außerhalb des eigenen Bestandes können auf dem Wege der Fernleihe bei anderen Bibliotheken der Bundesverwaltung angefordert werden.

Für Studierende und Lehrende des Studiengangs stehen umfangreiche IT-Services, wie Cloudsystem, Webmailer, Videokonferenzsystem, Messenger, Lehr-/Lernplattformen, Campus-Management System zur Verfügung. (Virtuelle) IT-Labore und vergleichbare technische Einrichtungen sowie alle für das Studium relevanten Software-Lizenzen werden laut Angaben der Hochschule im Studiengang im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

Der Studiengang und die hierfür erforderlichen Ressourcen werden aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen finanziert. Forschungs- und Drittmittel wirbt der Fachbereich Finanzen derzeit nicht ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei dem Besuch vor Ort konnte sich das Gutachtergremium von der sehr guten technischen und räumlichen Ausstattung sowie den allgemeinen Einrichtungen überzeugen. Das Beratungs- und

Betreuungspersonal ist in rundum zufriedenstellendem Umfang vorhanden. Sowohl der Umfang des nichtlehrenden technischen Personals als auch die Möglichkeit, Ansprechpersonen für allgemeine und besondere persönliche Situationen der Studierenden zu kontaktieren, sind sehr gut.

Es sind physische und virtuelle Labore für das Lehren und Lernen von Spezialkenntnissen aus den Modulen vorhanden. Die technische Ausstattung der Seminarräume sowie die persönliche technische Ausstattung der Studierenden sind auf einem angemessenen bis hohen Niveau. Die Seminarräume sind optimal für die Gruppengröße der Lehrveranstaltungen.

Generell wird mit einem Anstieg der Studierendenzahlen gerechnet. Mit der Etablierung des Bachelor-Studiengangs werden im Gegensatz zu dem aktuellen Diplom-Studiengang auch die ersten Semester in Münster und nicht mehr in Brühl absolviert, was zu einer höheren Zahl gleichzeitig anwesender Studierender führt. Aktuell kommt es zu Stoßzeiten (Prüfungsvorbereitungs- und Prüfungszeiten) zu punktuellen Engpässen. Daher regt die Gutachtergruppe an, die Raumkapazitäten genau zu beobachten und an die steigenden Studierendenzahlen anzupassen.

Durch die etablierten Einrichtungen am Campus sowie die Wohnmöglichkeiten im erreichbaren Umfeld, welche auf die persönlichen Lebensumstände der Studierenden angepasst werden können, stehen den Studierenden sehr gute Grundlagen für einen barrierefreien Studienverlauf zur Verfügung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Prüfungsgegenstand sind die im jeweiligen Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Entsprechend der unterschiedlichen Qualifikationsziele kommen unterschiedliche Prüfungen zum Einsatz, die in den §§ 42 f. GVIDVDV aufgelistet werden: Während der Fachstudien sind insbesondere die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit, Portfolio, Software-Anwendung, mündliche Prüfung und Kolloquium (Gruppengespräch) möglich. Für die Praxisstudien können die Prüfungsformen reflektierter Praxisbericht und reflektierter Praxisvortrag durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der praktischen Fähigkeiten.

Die Modulbeschreibungen nennen die jeweilige Prüfungsform sowie -dauer und -umfang. Bei alternativen Prüfungsmöglichkeiten wird die gewählte Prüfungsform vor Beginn des Semesters bekanntgegeben. Der Prüfungsplan wird ebenfalls zu Beginn des Semesters veröffentlicht.

Im ersten und zweiten Semester sollen insbesondere Grundlagen- und Querschnittswissen aufgebaut und grundlegende methodische Kompetenzen erworben werden. Für das Abprüfen dieser

Kompetenzen eignen sich vor allem Klausuren, teilweise aber auch andere Prüfungsformen wie Präsentationen mit anschließendem Fachgespräch.

Die Praxisstudien des dritten Semesters dienen der Verknüpfung von Theorie und Praxis. Die hier vorgesehene Prüfungsform ist der reflektierte Praxisbericht, der aus einer Zusammenfassung der Praxisstudien verbunden mit einer Reflexion des fachtheoretischen Wissens über eine konkret übernommene praktische Aufgabe besteht. Die Prüfung kann auch mündlich als ein reflektierter Praxisvortrag erfolgen. Beide Prüfungsformen werden von Lehrenden der Hochschule bewertet. Hinzu kommt die von den Praxistutor:innen und Praxisstudienleiter:innen erstellte Praxisbewertung, mit der insbesondere die berufspraktische Eignung und Befähigung ermittelt werden soll.

Im vierten Semester wird zunächst das Fachwissen weiter vertieft und der Kompetenzaufbau mit Klausuren und Hausarbeiten abgeprüft. Letzteres dient zugleich der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

Im fünften Semester wird angesichts gestiegener Kompetenzen auf weitere Prüfungsformen zurückgegriffen. Insbesondere bei den Wahlprofilen, die den individuellen Interessen und Fähigkeiten der Studierenden gerecht werden sollen, werden zusätzlich mündliche Prüfung, Portfolio, Projektarbeit und Präsentation eingesetzt. Dies ermöglicht es den Studierenden, eigene fachliche Akzente zu wissenschaftlich anspruchsvolleren Themen zu setzen, und dient der Überprüfung der erworbenen Kompetenzen.

Im sechsten Semester wird die Bachelorthesis finalisiert und verteidigt; hier zeigen die Studierenden, dass sie ein selbstgewähltes Thema in ausreichender Tiefe mit den erworbenen Kompetenzen wissenschaftlich bearbeiten können. Die in den Praxisstudien erworbenen Kompetenzen werden von Lehrenden am Fachbereich Finanzen durch einen reflektierten Praxisbericht oder -vortrag abgeprüft. Auf diese Weise können die Studierenden zeigen, dass sie ihre jeweilige Praxistätigkeit auch fachtheoretisch durchdrungen haben und die erlernten wissenschaftlichen Methoden anwenden können. Zudem werden diese Prüfungen wiederum (wie im dritten Semester) durch eine Praxisbewertung ergänzt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (vgl. § 46 Abs. 1 GVIDVDV). Darüber hinaus können zwei Prüfungen ein weiteres Mal wiederholt werden (§ 17 Abs. 4 BLV, § 46 Abs. 2 GVIDVDV). Studierende, die zu einem zweiten Wiederholungstermin antreten, erhalten eine besondere Betreuung durch Lehrende.

Die Prüfungen finden im Regelfall am Ende des jeweiligen Semesters statt. Vor diesen Prüfungen wird den Studierenden jeweils ein vorlesungs- und prüfungsfreier Lerntag gewährt.

Die eingesetzten Prüfungsformen werden durch die Modulverantwortlichen sowie die Studierenden im Rahmen der Evaluationen und Feedbackgespräche regelmäßig und dauerhaft überprüft. Sofern

erforderlich, werden sie geändert. Eine weitere Überprüfung erfolgt durch die verantwortlichen Studienbereichsleitungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Organisation des Prüfungswesens für den Studiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) wird gutachterseitig als angemessen bewertet. Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Modulhandbuch weist überwiegend Klausuren aus. Die Vielfalt der Prüfungsformen wird durch Formate wie Portfolio, Hausarbeit, Präsentation, Softwareanwendung erreicht.

Die zunächst fehlenden Angaben zur Gewichtung der Prüfungsteile (Praxisbewertung und Reflektierter Praxisbericht) in der Gesamtnote der beiden Praxismodule wurden von der Hochschule an den entsprechenden Stellen im Modulhandbuch ergänzt.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass der Kompetenzerwerb in den unbenoteten Modulen „Einführung in behördliche und wissenschaftliche Arbeitsweisen“, „Digitales Arbeiten in der Verwaltungspraxis 1 und 2“, in Form eines formativen Assessments und im Modul „Digitalisierungscamp“ in Form einer Kleingruppenpräsentation überprüft wird.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die GVIDVDV und das Modulhandbuch geben einen verbindlichen Rahmen vor, um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

Zum Studienanfang werden die Studierenden in den Einstellungsbehörden begrüßt. Am Fachbereich Finanzen werden die Studierenden anschließend über den Studienverlauf informiert und mit ihren Ansprechpersonen bekannt gemacht. Sie besuchen in dieser Woche erste curriculare Veranstaltungen sowie nichtcurriculare Informationsveranstaltungen und haben Gelegenheit zur Kontaktaufnahme untereinander und mit den Studierenden aus höheren Semestern.

Die Studierenden werden für die Fachstudien zu Beginn des Studiums in Kurse zu je 25 Personen aufgeteilt. In jedem Kurs wird ein:e Kurssprecher:in gewählt; zudem ist jedem Kurs ein:e Lehrende:r als Tutor:in zugeordnet. In jedem Fachstudiensemester finden im Rahmen der Feedbackveranstaltungen Kurssprecher:innen-Versammlungen statt, in denen die Studierenden Anliegen an Lehre und

Verwaltung herantragen können. Hinzu kommen die Beratungsangebote der sozialpsychologischen Beratungsstelle.

Die Kursstruktur bleibt für die gesamte Dauer des Studiums bestehen. Jeder Studierende erhält einen verbindlichen Stundenplan. Stundenplanänderungen werden den Studierenden kurzfristig mitgeteilt. Für die Dauer der Wahlprofile im fünften Semester werden die Kurse aufgelöst. In den Präsenzveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Während der Praxisstudien befinden sich die Studierenden bei den Ausbildungsbehörden. Dort werden sie von Praxistutor:innen betreut und angeleitet; die Koordinierung der Praxisstudien übernimmt an jeder Dienststelle ein:e Praxisstudienleiter:in, die/der die Studierenden in organisatorischer Hinsicht betreut. Die während dieser Zeit stattfindenden Lehrveranstaltungen im Modul „Digitales Arbeiten“ obliegen der Hochschule.

Die Stundenplanung und die Planung der Prüfungstermine erfolgt einheitlich und zentralisiert. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen werden durch diese Planung ausgeschlossen. Im Regelfall wird jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die zentrale Prüfungsorganisation stellt sicher, dass es zu keinen Überschneidungen kommt und dass die Studierenden nicht übermäßig durch Ballung von Prüfungsterminen belastet werden. In keinem Semester müssen die Studierenden mehr als sechs Prüfungen absolvieren.

Für die Anfertigung von Hausarbeiten, vergleichbaren schriftlichen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorthesis werden den Studierenden in allen Phasen des Studiums angemessene Bearbeitungszeiten ohne Lehrveranstaltungen, Praxiseinsätze oder sonstige Aufgaben gewährt.

Entsprechend der Evaluationsordnung des FB Finanzen (Anlage 10) werden alle Module regelmäßig durch die Studierenden evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang bietet einen festen Wochenstundenplan, der sich über das gesamte Semester erstreckt. Dies ermöglicht den Studierenden eine klare Strukturierung ihres Studiums und erleichtert die langfristige Planung.

Durch die Modularisierung des Curriculums, bei der die Module größtenteils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, wird sichergestellt, dass sich Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht überschneiden. Die Koordination und Planung der Lehrveranstaltungen erfolgen so, dass Überschneidungen vermieden werden.

Der Arbeitsaufwand wird regelmäßig durch Workload-Erhebungen überprüft. Die Studierenden des laufenden Diplomstudiengangs bewerten den Workload als angemessen und zutreffend. Auch die Prüfungsdichte ist angemessen. Die Prüfungsformate sind klar definiert und die Modulverantwortlichen legen zu Beginn des Semesters fest, welche Prüfungsformate zur Anwendung kommen.

Die Studierenden erhalten eine umfassende Betreuung. Die Möglichkeit, sich jederzeit an die Dozierenden und Betreuer:innen zu wenden, unterstützt den Lernprozess erheblich. Der Studiengang bietet eine flexible Struktur, die es den Studierenden ermöglicht, auf individuelle Bedürfnisse einzugehen. Dies wird durch die Mischung aus Präsenz- und asynchronem Lernen sowie durch die Möglichkeit, Lehrformen bei Bedarf anzupassen, erreicht. Das Gutachtergremium bemängelte zunächst die fehlende Transparenz hinsichtlich der Verteilung von Präsenz- und Selbststudium pro Modul. Die Hochschule hat darauf reagiert und in einer Modulübersicht dargelegt, wie sich synchrone und asynchrone Lehre sowie eigenverantwortliches Lernen in allen Modulen verteilen. Diese wird auch den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die ursprünglich vorgeschlagene Auflage „Es muss den Studierenden transparent mitgeteilt werden, wie sich das Selbst- und Präsenzstudium pro Modul verteilt“ kann daher entfallen.

Eine intensivere und strukturierte Kommunikation zwischen der Hochschule und den Einstellungsbehörden könnte zu einer besseren Abstimmung der Anforderungen und Erwartungen führen (siehe Kap. 2.2.7). Dies würde den Studierenden helfen, sich noch gezielter auf ihre Praxisphasen vorzubereiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang hat als dualer Studiengang ein besonderes Profil. Neben den fachtheoretischen Inhalten werden auch berufspraktische Inhalte vermittelt. Dabei wird nach Angaben der Hochschule besonderer Wert auf die Verzahnung zwischen den fachtheoretisch-wissenschaftlichen und den berufspraktischen Inhalten gelegt.

Der Studiengang findet an zwei Lernorten statt: Einerseits am Fachbereich Finanzen in Münster, andererseits an Dienststellen der Einstellungs- bzw. Ausbildungsbehörden. Die Verzahnung wird hier jedoch nicht über vertragliche Vereinbarungen, sondern über organisationsrechtliche Regelungen gewährleistet. Umfang und Ausgestaltung der Kooperation mit den Ausbildungsbehörden sind in §§ 4-6, § 29-33 GVIDVDV rechtlich geregelt.

In der ersten Woche des ersten Semesters wird eine Einführung in den Einstellungsbehörden durchgeführt. Die Einführungswoche legt den Grundstein für ein erfolgreiches duales Studium, indem sie den Studierenden nicht nur eine umfassende Orientierung innerhalb der Behörde bietet, sondern auch den Praxisbezug der darauffolgenden Hochschulphasen stärkt. Die Basismodule in den beiden ersten Semestern legen die wissenschaftlichen Grundlagen, welche die Studierenden zur



Übernahme von ersten Aufgaben im anschließenden Praxissemester in den Behörden befähigen. Der Schwerpunkt des anschließenden Praxismoduls im dritten Semester liegt darin, dass die Studierenden die Fachtheorie in die Fachpraxis übertragen und die Fachaufgaben des zugewiesenen Organisationsbereichs in der Praxis erleben und möglichst einzelne häufig wiederkehrende Arbeiten (unter Aufsicht) selbst ausführen. Dadurch soll eine Vertiefung und Festigung der Fachtheorie erreicht werden. Die Module des vierten Semesters widmen sich der Festigung des erlernten Wissens. Zum fünften Semester wählen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Einstellungsbehörde ein Profil. Das Digitalisierungscamp begleitet als profilübergreifendes Modul im fünften Semester die Vertiefung der Studieninhalte in den Profilen mit einer praxisnahen Aufgabe mit Projektcharakter. Im Rahmen des Camps entwickeln die Studierenden eigene Innovationsprojekte im Themenfeld der Digitalisierung der Bundesverwaltung bzw. wenden ihr Wissen auf aktuelle Digitalisierungsprojekte aus den Einstellungsbehörden an. Im sechsten Semester wird ein Praxismodul absolviert, in dem die Studierenden die in den fachtheoretischen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in realen Arbeitskontexten anwenden. Nach Beginn des jeweiligen Praxismoduls wird den Studierenden im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein Thema (für den reflektierten Praxisbericht) zugewiesen. Dieses Thema bezieht sich jeweils auf ein Modul des ersten oder zweiten bzw. vierten oder fünften Semesters. Dabei wird berücksichtigt, in welchen Bereichen die Studierenden in der Fachpraxis konkret eingesetzt werden. Die Bewertung dieser Prüfungsleistung erfolgt durch Dozierende des Fachbereichs Finanzen der Hochschule des Bundes. Durch die abschließenden Modulprüfungen beider Praxismodule („reflektierter Praxisbericht oder -vortrag“) soll ermittelt werden, inwieweit der Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis jeweils gelungen ist. Die fachliche und didaktische Gesamtverantwortung liegt dabei jeweils beim Fachbereich Finanzen. Den Ausbildungsbehörden werden ausreichende Freiheiten bei der Bestimmung der jeweiligen konkreten Einsatzfelder eingeräumt.

Im laufenden Betrieb steht den Studierenden ein:e Praxisstudienleiter:in zur Verfügung (§ 31 f. GVIDVDV). Diese:r ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisstudien verantwortlich, erstellt für alle Studierenden einen jeweils individuellen Ablaufplan und berät sie in Praxisangelegenheiten. Auf Seiten der Hochschule wird ein:e Transferkoordinator:in bestellt (§ 30 GVIDVDV), die/der für die inhaltliche Abstimmung zwischen Fachtheorie und Berufspraxis verantwortlich ist. Regelmäßig findet ein „Praxisworkshop“ statt, in dem sich Lehrende des Studiengangs mit den Praxisstudienleiter:innen und Praxistutor:innen über fachliche Fragen austauschen, um eine praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Zudem werden auch die Module der Praxisstudien des dritten und sechsten Semesters regelmäßig evaluiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Bachelorstudiengang „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) studieren die Teilnehmenden dual in einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und absolvieren zugleich den

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes. Die Hochschule besitzt langjährige Erfahrung in der dualen Ausbildung. Besonders positiv ist die organisatorische Verzahnung unterschiedlicher Lernorte zu sehen. Studierende werden bspw. in Fragen der Unterbringung, des Onboardings etc. sehr gut unterstützt.

Der Studienverlauf ist so gegliedert und strukturiert, dass eine inhaltliche Verzahnung zwischen der Theorie und Praxis gewährleistet ist.

Die Einbindung der Praxispartner ist u.a. in der GVIDVDV hinsichtlich des Auswahlverfahrens, möglicher Einstellungs- und Ausbildungsbehörden, der Rechtsstellung der Studierenden, der Gestaltung der fachpraktischen Zeiten etc. geregelt. Zusätzlich werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Praxispartner und Hochschule die organisatorischen Einzelheiten und die Pflichten wie bspw. Finanzierung, Zuständigkeiten, Übermittlung von Informationen, Möglichkeit der Evaluation, etc. bei der Durchführung des Studienganges geregelt. Auch finden regelmäßig gemeinsame Praxisworkshops von Einstellungs-/ Ausbildungsbehörden und der Hochschule statt, die organisatorische Aspekte, Verbesserungen und inhaltliche Anpassungen im Studiengang zum Inhalt haben. Laut GVIDVDV bestellt der Fachbereich Finanzen eine:n Transferkoordinator:in, die oder der den fachlichen Austausch zwischen dem Fachbereich Finanzen und den Ausbildungsbehörden koordiniert. Diese Koordination erfolgt über alle Studierenden und Ausbildungsbehörden hinweg. Jede Ausbildungsbehörde bestellt zudem eine:n Praxisstudienleiter:in, die / der für die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisstudien verantwortlich ist. Die Hochschule gewährleistet somit, dass den Studierenden sowohl in den fachtheoretischen als auch in den praxisintegrierenden Modulen geeignete Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen und ein Austausch zwischen diesen stattfindet.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren die konkreten Prozesse zur hochschulseitigen Betreuung der Studierenden in den Praxiszeiten noch nicht detailliert geplant und dokumentiert. Bis zum vorgesehenen Start des Studienganges im März 2025 ist es empfehlenswert, detaillierter zu regeln und zu dokumentieren, wie bspw. die Evaluationen, inhaltliche Betreuung von Studierenden, der Bewertungsprozess im Praxismodul (Praxisbewertung und / oder reflektierter Praxisbericht) etc. in den Praxiszeiten umgesetzt werden sollen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Qualität des Austausches zwischen der Hochschule und den Praxispartnern sicherzustellen, sollte dieser noch stärker institutionalisiert werden.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):

### 2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Die am Fachbereich Finanzen eingerichteten Studienbereiche sind die zentralen fachlich-wissenschaftlichen Gliederungseinheiten. Jeder Studienbereich betreut ein Fachgebiet (Praktische und Theoretische Informatik, Angewandte und Technische Informatik, Verwaltungsmanagement (inkl. Psychologie) sowie Allgemeine Verwaltungslehre und IT-Recht). Die Lehrenden der jeweiligen Studienbereiche beobachten und erörtern aktuelle fachliche Entwicklungen in Forschung und Praxis. In den Studienbereichen wird entschieden, ob und wie diese in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Die Modulverantwortlichen sind für die Umsetzung der fachlichen Vorgaben in ihren jeweiligen Modulen verantwortlich. Die Studienbereichsleitungen koordinieren die modulübergreifende Abstimmung im jeweiligen Studienbereich. Sie koordinieren sich fachübergreifend untereinander. Zudem stehen sie in fachlichem Austausch mit den jeweils korrespondierenden Fachabteilungen der Einstellungsbehörden, um über neue Entwicklungen informiert zu sein und diese bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigen zu können.

Neben dem Praxisworkshop (vgl. Kap 2.2.7) haben alle Lehrenden die Möglichkeit, sich bei Praxisaufenthalten jedes Jahr bis zu zwei Wochen über aktuelle fachliche Entwicklungen zu informieren.

Der Fachbereich Finanzen fördert darüber hinaus praxisbezogene Forschungsleistungen gemäß eines Forschungskonzepts. Diese Forschungsleistungen werden im Deputat angerechnet oder bei Professor:innen bei der Vergabe von Leistungsbezügen und bei Lehrenden der A-Besoldung bei der Vergabe von Leistungsprämien und Beurteilungen berücksichtigt.

Die Lehrenden haben die Möglichkeit, an bedarfsausgerichteten methodisch-didaktischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus können sie auf Antrag Fortbildungen externer Anbieter sowie Tagungen, Konferenzen u. ä. besuchen. Das „Kommunikationsbüro Lehre“ versorgt die Lehrenden kontinuierlich mit relevanten Informationen über fachliche Entwicklungen und Entscheidungen aus Politik und Verwaltungspraxis.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs „Verwaltungsinformatikdienst des Bundes“ (B.Sc.) sind die Modulverantwortlichen und Lehrenden der unterschiedlichen Studienbereiche verantwortlich. Die Studieninhalte des Curriculums sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem fachlichen Standard. Insbesondere die Vermittlung von verhaltenspsychologischen Grundlagen und die angedachte Profilbildung ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut an den Praxisbedarfen ausgerichtet.

Es existieren geeignete Instrumente zur Gestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung sowie der einzusetzenden methodisch-didaktischen Werkzeuge. Die Gespräche des Gutachtergremiums mit den Programmverantwortlichen, den Lehrenden, der Hochschulleitung und den Studierenden zeigen, dass diese zur Anwendung kommen und die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden. Ausgangspunkt sind die Lehrenden der jeweiligen Studienbereiche, die die aktuellen fachlichen Entwicklungen in Forschung und Praxis kontinuierlich beobachten und in die Lehre einfließen lassen.

Zu den Elementen der Qualitätssicherung an der HS Bund Standort Münster gehört die kontinuierliche inhaltliche und methodisch-didaktische Weiterbildung des Lehrpersonals. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, interne Fortbildungsveranstaltungen oder auf Antrag Fortbildungen externer Anbieter sowie Tagungen, Konferenzen u. ä. zu besuchen. Zudem finden regelmäßig Praxisworkshops statt, in denen sich Lehrende des Studiengangs mit den Praxisstudienleiter:innen und Praxistutor:innen über fachliche Fragen austauschen. Über diese Praxisworkshops hinaus haben alle Lehrenden die Möglichkeit, sich bei Praxisaufenthalten jedes Jahr bis zu zwei Wochen über aktuelle fachliche Entwicklungen zu informieren/ weiterzubilden.

Neben diesem Praxistransfer wurde in den Gesprächen mit der Hochschulleitung, den Verantwortlichen des Studiengangs sowie den Lehrenden deutlich, dass anwendungsorientierte Forschung zur Einbeziehung von Forschungsergebnissen in die Lehre betrieben wird. So fördert der Fachbereich praxisbezogene Forschungsleistungen.

Die Gespräche und der Selbstbericht der Hochschule zeigen, dass geeignete Instrumente zur Gewährleistung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen existieren und kontinuierlich zur Anwendung kommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Studiengang ist laut Angaben der Hochschule ein kontinuierliches Monitoring eingerichtet. Dieses besteht aus einer statistischen Auswertung des Studienerfolgs in den einzelnen Modulen, den Feedbackveranstaltungen sowie aus einer regelmäßigen Ergebnisbetrachtung von Lehrveranstaltungs-

und Modulevaluationen. Diese Maßnahmen dienen der Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehrinhalte und Lehrkonzepte.

Kurs sprecher:innen und Tutor:innen treffen sich in der Regel dreimal pro Semester mit der erweiterten Studiengangsleitung für Feedbackgespräche. Hier werden aktuelle Anliegen zu Lehre, Prüfungen sowie Organisation besprochen.

Neben den formlosen Feedbackgesprächen wird am Fachbereich Finanzen eine strukturierte Lehrevaluation durchgeführt. Die Einzelheiten der Evaluation sind in der Evaluationsordnung geregelt, die neben Lehrveranstaltungsevaluationen auch verbindliche Modul- und Studiengangsevaluationen vorsieht. Ziel der Modulevaluierung ist dabei insbesondere eine Überprüfung des Workloads, des Stoffumfangs und der eingesetzten Prüfungsformen. Die Studiengangsevaluation soll nach Abschluss des Studiums erfolgen (Absolvent:innen-Befragung).

Die Beteiligten an dem Evaluationsprozess sind die Studierenden, die durch ihre Bewertungen zur Sicherung des Studienerfolgs beitragen, die Lehrenden, die Studienbereichsleitungen und die Modulbeauftragten; in den Praxismodulen zudem die Praxistutor:innen in den Ausbildungsbehörden.

Der Fachbereichsrat bestellt hierzu Evaluationsbeauftragte. Für die Datenerhebung wird die Webanwendung evasys genutzt, welche die Anonymität der an der Befragung Teilnehmenden gewährleistet. Die technische Durchführung der Evaluation sowie die Erstellung und Versendung der Ergebnisberichte obliegt dem Arbeitsgebiet Ressourcensteuerung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und Module wählt die Fachbereichsleitung auf Vorschlag der Evaluationsbeauftragten unter Zustimmung des Fachbereichsrates in einem jährlichen Turnus aus. Der Fachbereichsrat entscheidet zudem über den Inhalt der Fragebögen. Bei der Aufnahme des Studiengangs ist beabsichtigt, eine Evaluierung aller Module vorzunehmen; im weiteren Verlauf soll sichergestellt sein, dass jedes Modul mindestens einmal jährlich evaluiert wird.

Die Lehrenden erhalten die Evaluationsergebnisse ihrer Veranstaltungen personenbezogen. Die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Modul- und Studiengangsevaluationen erhalten die Modulverantwortlichen, Studienbereichsleitungen, Fachabteilungsleitungen sowie die Leitung des Fachbereiches Finanzen. Lehrqualität und Lehrkonzepte, Inhalte der Module und der Lehrveranstaltungen sowie der Workload der Module werden auf Basis dieser Ergebnisse kontinuierlich überprüft und verbessert. Eine Rückmeldung über ergriffene Maßnahmen erfolgt standardisiert an die Evaluationsbeauftragten. Die Evaluationsbeauftragten berichten dem Fachbereichsrat jährlich über den Stand der Evaluation und erstellen nach jeweils fünf Jahren einen umfassenden Evaluationsbericht für die Fachbereichsleitung und den Fachbereichsrat.

Die an der Befragung beteiligten Studierenden sollen in geeigneter Weise über die Evaluationsergebnisse informiert werden. Bei Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt die Information durch die Lehrenden im Rahmen einer Evaluationsbesprechung.

Aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der Modulevaluationen sollen zudem allen Beteiligten digital zur Verfügung gestellt werden und durch die Modulverantwortlichen mit den Lehrenden und den Studienbereichsleitungen erörtert werden, um Verbesserungspotenziale identifizieren und umsetzen zu können. Die Studienbereichsleitung ist für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen in der jeweils fachlichen Zuständigkeit verantwortlich.

Ergänzend zu Feedback und Evaluation ist die Studierendenschaft des Fachbereiches Finanzen im Fachbereichsrat mit zwei Vertreter:innen repräsentiert und so an der akademischen Selbstverwaltung beteiligt. In diesem Gremium können sie studentische Anliegen vortragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus dem Selbstbericht und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden geht hervor, dass geeignete Feedbackverfahren und Evaluationsinstrumente im Diplomstudiengang kontinuierlich zum Einsatz kommen und im neuen Bachelorstudiengang eingesetzt werden sollen. Es existieren klar definierte Prozesse im Bereich des Qualitätsmanagements. Die Hochschule führt kontinuierlich Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch, die in einer regelmäßig stattfindenden Studienkonferenz besprochen werden und als Grundlage zur Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs dienen.

Neben Lehrveranstaltungsevaluationen werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs ausgewertet. Auch wenn bis dato keine vollständig digitalisierte Campus-Management-Lösung zum Einsatz kommt, erscheint die Auswertung der Erfolgskennzahlen in Kombination mit weiteren Instrumenten wie der Studienkonferenz als ausreichend, um den Studienerfolg adäquat zu messen. Die bereits angedachte Einführung / Erweiterung einer digitalen Campus-Management-Lösung wird von der Gutachtergruppe begrüßt und könnte den Prozess weiter verbessern.

Die Arbeitsbelastung im Studiengang wird als angemessen eingestuft, was sich auch in der sehr hohen Abschlussquote im dualen Diplomstudiengang Verwaltungsinformatik als Vorgänger des geplanten Bachelorstudiengangs widerspiegelt.

In sämtlichen Gesprächen wurde die im Jahr 2023 verabschiedete Evaluationsordnung differenziert und systematisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgestellt. Die Verantwortlichkeiten im Qualitätsmanagementprozess sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums klar geregelt. In der Evaluationsordnung wird zwischen Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen und Modulevaluationen unterschieden. Während es bei studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 7 eine regelmäßige und eindeutig geregelte Rückkopplung von den Lehrenden an die Studierenden gibt (i.d.R. in einer Evaluationsbesprechung

am Ende der Veranstaltung), ist dies für Modulevaluationen nach § 8 nicht detailliert geregelt. Auch hier wäre eine Regelung in der Evaluationsordnung zur Rückmeldung der Ergebnisse der Modulevaluationen an die Studierenden und deren Umsetzung empfehlenswert. Der Workload des Studienprogramms könnte so noch besser evaluiert und ggf. Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Positiv zu bewerten ist, dass es im zukünftigen Bachelorstudiengang eine stärker formalisierte Evaluation der Praxismodule geben soll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein geeigneter Prozess zur Rückkopplung der Ergebnisse der Modulevaluationen an die Studierenden entwickelt werden.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentrales Anliegen des Fachbereiches Finanzen. So werden bei den Bewerberauswahlverfahren der zukünftigen Studierenden stets Gleichstellungsbeauftragte eingeladen und darauf geachtet, dass die Auswahlkommissionen geschlechterparitätisch besetzt sind (vgl. § 12 Abs. 5 GVIDVDV). Bei der Einstellung von Lehrenden in der A-Besoldung wird am Fachbereich Finanzen ebenso verfahren. Bei den Berufungsverfahren für Professor:innen wird ebenfalls die Gleichstellungsbeauftragte einbezogen und zu den entsprechenden Sitzungen geladen.

Die Studierenden können sich während ihres gesamten Studiums an die Gleichstellungsbeauftragten am Fachbereich Finanzen oder bei den Einstellungs- bzw. Ausbildungsbehörden wenden. Darüber hinaus steht die sozial-psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

In den letzten fünf Jahren betrug der Anteil weiblicher Studierender, die ihr Studium im bislang laufenden Diplomstudiengang aufgenommen haben, zwischen 16% und 33%. Der Anteil der weiblichen Lehrenden liegt derzeit bei 40%.

Studierende mit Kind können am Fachbereich Finanzen auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung zurückgreifen. Den Studierenden werden Kontakte in Bezug auf Betreuungsmöglichkeiten (Tagesmütter, KITA) vermittelt. Für Studierende mit Kindern stehen für den gesamten Fachbereich Finanzen 20 Eltern Kind-Zimmer zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Familien in Reihenhäusern untergebracht werden. Am Fachbereich Finanzen können Studierende mit Beeinträchtigungen auf zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Die „Fachstelle zur Unterstützung

schwerbehinderter Menschen im Rahmen der Einstellung und Ausbildung“ (FaSt) unterstützt schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen sowie alle an der Einstellung und Ausbildung beteiligten Personen, sodass alle Studierenden gleichberechtigt am Studium teilhaben können und somit eine grundsätzliche Chancengleichheit geschaffen wird.

Zur Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen stehen für hörbeeinträchtigte Studierende Funkmikrofonanlagen zur Verfügung. Für sehbeeinträchtigte Studierende kann eine IT-Unterstützung in Form eines Vorlese- und Vergrößerungsprogramms (Programm: Fusion) angefordert werden. Für mobilitätseingeschränkte Studierende können in den Lehrsälen und Unterkünften höhenverstellbare Schreibtische zur Verfügung gestellt werden. Für immungeschwächte Studierende können Raumluftfilteranlagen sowie spezielle Allergiker -Zimmer bereitgestellt werden.

Am Fachbereich Finanzen stehen 15 behindertengerechte Unterkünfte für mobilitätseingeschränkte Studierende zur Verfügung. Für hörbeeinträchtigte Studierende gibt es in den Unterkünften Deaf-gard-Geräte, welche im Brandfall akustische Signale in optische Signale oder Vibrationssignale umwandeln, um zu warnen.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist das Prüfungsamt zuständig (§ 7 Abs. 3 GVIDVDV), die FaSt wird in Einzelfällen einbezogen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ergreift verschiedene Maßnahmen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen zu gewährleisten. Besonders hervorzuheben sind die regelmäßigen Female Empowerment Veranstaltungen, bei denen Studierende jahrgangsübergreifend zusammenkommen, um sich gegenseitig zu unterstützen und Erfahrungen auszutauschen. Zudem bietet die Hochschule ganztägige Workshops zu Themen wie Antidiskriminierung, Diversity, Gendergerechtigkeit und Unterstützung von queeren Studierenden an. Eine Alumna der Hochschule ist als erste Diversitybeauftragte des ITZBund tätig, was zeigt, dass die Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit auch über die Hochschule hinaus Wirkung zeigen. Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist Standard und bei Transitionsfällen wird schnell und unkompliziert die Anpassung von Namen und Pronomen unterstützt, auch Zeugnisse können nachträglich geändert werden. Die Vertrauensfrau der Gleichstellungsbeauftragten der IZD ist in die Prozesse eingebunden, was eine zusätzliche Unterstützungsebene bietet.

Diese Konzepte und Maßnahmen werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt. Obwohl das Konzept für ein Teilzeitstudium noch in der Prüfung und Weiterentwicklung ist, wurden bereits Fälle erfolgreich geregelt, insbesondere im Zusammenhang mit Kinderbetreuung. Bilaterale Vereinbarungen haben es ermöglicht, dass Studierende ihre Studienzeit maximal zweimal um bis zu 24 Monate verlängern können.



Das Konzept für ein Teilzeitstudium könnte weiter vorangetrieben werden, um Studierenden in besonderen Lebenslagen noch mehr Flexibilität zu bieten. Die Absprachen mit den Praxispartnern sollten formalisierter (siehe Kap 2.2.7) stattfinden, um eine bessere Planung und Betreuung während der Praxisphasen sicherzustellen. Zudem bleibt die Erhöhung des Anteils nicht-männlicher Studierender eine Herausforderung, die kontinuierliche Anstrengungen und gezielte Maßnahmen erfordert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- *Die Hochschule hat am 7. Juli 2024 eine Stellungnahme eingereicht. Mit dieser wurden dem Gutachtergremium weitere Unterlagen und Informationen bezüglich der vorgenommenen Anpassungen zur Verfügung gestellt. Die Berücksichtigung der Stellungnahme wurde an den entsprechenden Stellen im Gutachten kenntlich gemacht.*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO)/ Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes (GVIDVDV) (Entwurfassung vom 23.02.2024).

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrer:innen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Timo Kahl, Hochschule Rhein-Waal, Wirtschaftsinformatik, Leiter des Studiengangs und des Labors für E-Government
- Prof. Dr. Anne-Dore Uthe, Hochschule Harz, Verwaltungsinformatik und Öffentliches Medienmanagement

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Prof. Dr. Michael Breidung, Betriebsleiter, Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit | Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Thomas Keuthen, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Wirtschaftsinformatik (B.Sc.); Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Business Administration (M.Sc.).

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Keine Angaben, da der Studienbetrieb voraussichtlich ab dem 01.03.2025 aufgenommen wird.

### 2 Daten zur Akkreditierung

|   |   |
|---|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:   | 02.08.2023  |
| Eingang der Selbstdokumentation:  | 22.03.2024  |
| Zeitpunkt der Begehung:   | 27./28.06.2024  |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:   | Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent:innen des Diplomstudien-gangs „Verwaltungsinformatik“ |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde be-sichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Bibliothek, Lehrsäle, Medienlabor   |

## V Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien   |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und



Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)